



# Piksin & Partners

Legal Services

Tel.: +7 (495) 913-68-28

Fax: +7 (495) 913-68-48

e-mail: [moskau@piksin-partners.ru](mailto:moskau@piksin-partners.ru)

сайт: [www.piksin-partners.ru](http://www.piksin-partners.ru)

115114 Moskau, Derbenevskaya nab. 11, Geb. «B», Büro B1401

## Informationsblatt

# Nr. 04/2011

### Nachrichten des Monats:

1.	Bankentätigkeit .....	01
2.	Staatliche Behörden .....	01
3.	Zivilrecht .....	01
4.	Gerichtssystem .....	01
5.	Strafrecht .....	02
6.	Vollstreckungsverfahren .....	02

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

## Nachrichten des Monats

### 1. BANKENTÄTIGKEIT

- 1.1. Gemäß der Information der Zentralbank Russlands vom 29.04.2011 wird der Refinanzierungssatz ab dem 03.05.2011 um 0,25 Prozentpunkte auf 8,25% Jahreszins angehoben.

### 2. STAATLICHE BEHÖRDEN

- 2.1. Die Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 25.04.2011 „Über die Bestätigung der Regeln für die Herausgabe einer universellen elektronischen Karte“ legt die Vorschriften für die geplant universelle Chipkarte fest, die zukünftig einen Großteil der Dokumente eines Staatsbürgers der RF ersetzen wird.
- 2.2. Am 12.04.2011 erging der Erlass Nr. 67 des Sozialversicherungsfonds der Russischen Föderation „Über die Bestätigung der Formulare für die Mitteilung über Kontoeröffnungen oder –schließungen sowie Änderungen der Bankverbindung durch die kontoführende Bank“ im Zusammenhang mit der Übertragung der Verpflichtung an die Banken, der örtlichen Behörde des Sozialversicherungsfonds am Sitz der Bank oder ihrer Zweigstelle die entsprechenden Informationen über die Konten von Organisationen und Einzelunternehmern innerhalb von 5 Tagen mitzuteilen.

### 3. ZIVILRECHT

- 3.1. Das Föderale Gesetz Nr. 63-FZ vom 06.04.2011 „Über die elektronische Unterschrift“ erweitert den Anwendungsbereich und die zulässigen Arten der elektronischen Unterschrift und legt Anforderungen für das Beglaubigungszentrum fest.
- 3.2. Die Verordnung Nr. 272 der Regierung der Russischen Föderation vom 15.04.2011 „Über die Bestätigung der Regeln für den Transport von Lasten mittels Automobiltransport“ bestimmt die Prozedur des Abschlusses von Transport- und Frachtverträgen für Transportmittel sowie die Form der Erstellung von Protokollen und Reklamationen.

### 4. GERICHTSSYSTEM

- 4.1. Der Beschluss Nr. 5-P des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation vom 22.04.2011 „In Sachen der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 15 Abs. 3 des Föderalen Gesetzes ‚Über die Sicherheit des Straßenverkehrs‘ im Zusammenhang mit der Beschwerde der Bürgerin G.V. Shikunova“ erlaubt die Zulassung eines Transportmittels unter bestimmten Umständen auch ohne Fahrzeugschein.

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---

- 4.2. Der Beschluss Nr. 6-P des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation vom 25.04.2011 „In Sachen der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Artikel 3.7 Abs. 1 und Artikel 8.28 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der RF im Zusammenhang mit der Beschwerde der Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Strojkomplekt““ betrifft die Konfiszierung des Gegenstandes, mit dem die Rechtsverletzung begangen wurde, dessen Eigentümer jedoch eine dritte Person ist.
- 4.3. Der Beschluss Nr. 27 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom 24.03.2011 „Über einige Fragen der Gewährleistung einer unabhängigen Rechtsprechung durch die Wirtschaftsgerichte“ erläutert Fragen bezüglich der Verhinderung der Einmischung von kontrollierenden Behörden in die Tätigkeit der Wirtschaftsgerichte.
- 4.4. Der Beschluss Nr. 30 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation vom 24.03.2011 „Über die Änderung des Beschlusses Nr. 36 des Plenums des Obersten Wirtschaftsgericht der RF vom 28.05.2009 ‚Über die Anwendung des Wirtschaftsprozessgesetzbuches bei der Verhandlung von Streitigkeiten vor dem Wirtschaftsgericht der Appellationsinstanz‘“ aktualisiert frühere Erläuterungen zur Anwendung der prozessrechtlichen Normen in den Appellationsgerichten.

## 5. STRAFRECHT

- 5.1. Gemäß dem Föderalen Gesetz Nr. 78-FZ vom 21.04.2011 „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes ‚Über die Inhaftierung von Personen, die der Begehung von Straftaten verdächtig und beschuldigt werden‘“ erstrecken sich die internen Regeln der Untersuchungsgefängnisse nicht auf Treffen der Verdächtigen und Beschuldigten mit Rechtsanwälten.
- 5.2. Der Beschluss Nr. 7 des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 07.04.2011 „Über die Praxis der Anwendung von Zwangsmaßnahmen mit medizinischen Charakter durch die Gerichte“ erläutert die Regeln der Anwendung medizinischer Zwangsmaßnahmen – ihre Anordnung, Verlängerung, Änderung und Aufhebung.

## 6. VOLLSTRECKUNGSVERFAHREN

- 6.1. Das Föderale Gesetz Nr. 71-FZ vom 21.04.2011 „Über die Änderung der Artikel 17.15 und 31.9 des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der Russischen Föderation und des Artikels 21 des Föderalen Gesetzes ‚Über das Vollstreckungsverfahren‘“ legt fest, dass gerichtliche Entscheidungen sowie Entscheidungen anderer Behörden und Amtspersonen zu Ordnungswidrigkeiten innerhalb von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung vollstreckt werden können (die Frist betrug früher nur 1 Jahr).

---

Die vorliegende Informationsausgabe beleuchtet nur einige Änderungen der Gesetzgebung. Die darin enthaltene Information ist keinesfalls allumfassend und stellt keine juristische Beratung dar. Sollten Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen auftreten, bitten wir Sie, sich an die Rechtsanwälte und Juristen unseres Büros zu wenden.

---